



**Bundesprogramm**

# **Fachkräfteoffensive**

## **Erzieherinnen und Erzieher**

**Nachwuchs gewinnen, Profis binden**

Version 14 – Stand: Januar 2020

Aktualisierungen gegenüber den Vorgängerversionen sind farblich gekennzeichnet.

### **Inhalt**

<b>Programmbereichsübergreifende Informationen.....</b>	<b>5</b>
1. Was sind die Ziele des Bundesprogramms? .....	5
2. Was wird im Bundesprogramm gefördert? .....	5
3. Wie funktioniert die Auswahl der Vorhaben? .....	6
4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl? .....	6
5. Wann startet die Förderung?.....	7
6. Können sich Träger auch auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben? .....	7
7. Können sich Ganztagschulen bzw. Hort-Einrichtungen am Programm beteiligen? .....	7
<b>Interessenbekundungs- und Antragsverfahren .....</b>	<b>8</b>
8. Wer kann einen Antrag stellen? .....	8
9. Wie funktioniert das Antragsverfahren?.....	8
10. Wann startete das Auswahlverfahren?.....	9
11. Kann ein Träger mehrere Interessenbekundungen stellen? .....	9
12. Meine Organisation ist bereits in der Fördermitteldatenbank registriert, jedoch nicht für den gewünschten Programmbereich freigeschaltet. ....	9
13. Ich habe meine Zugangsdaten vergessen – wie gehe ich nun vor? .....	9
14. An wen kann ich mich bei technischen Fragen wenden? .....	10
15. Wie ist die Anzahl der Gesamtplätze gemäß Betriebserlaubnis mit Ausnahmegenehmigung anzugeben? .....	10
16. Was ist die Einrichtungsnummer? .....	10



<b>Programmbereich 1 – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung.....</b>	<b>11</b>
17. Was ist mit „praxisintegrierter vergüteter Ausbildung“ gemeint?.....	11
18. Wer darf an der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung teilnehmen?.....	11
20. Ist eine Förderung von Ausbildungen im Rahmen von dualen Studiengängen möglich? 12	
21. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer? .....	12
22. Was ist hinsichtlich der Vergütung der Auszubildenden zu beachten? .....	12
23. Werden nur Träger gefördert, die mehr vergütete Praxisstellen als im Vorjahr anbieten? 13	
24. Wie wird die Zusätzlichkeit nachgewiesen? .....	13
25. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer praxisintegrierten vergüteten Ausbildung anbieten (Bsp. PIA in Baden-Württemberg)? 13	
26. Können auch Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre gehen? .....	13
27. Ist die Beschäftigung der Fachschülerinnen und Fachschüler in verschiedenen Einrichtungen des Trägers möglich? .....	13
28. Ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/-akademie nötig? .....	13
29. Gibt es Vorgaben, mit welchen Fachschulen/Fachakademien kooperiert werden kann? 14	
30. Ist eine Förderung einer Ausbildung im Rahmen von dualen Studiengängen möglich? 14	
31. Ist ein unterjähriger Start möglich?.....	14
32. Wie ist mit (längeren) Ausbildungsunterbrechungen umzugehen? .....	14
33. Sind die Fachschülerinnen und Fachschüler BAföG-berechtigt? .....	15
34. Können auch Personen mit einer Förderung durch einen Bildungsgutschein nach §§ 81-87 SGB III teilnehmen? .....	15
35. Müssen Fachschülerinnen und Fachschüler Schulgeld zahlen? .....	15
36. Bis wann müssen Träger den Bewerber/die Bewerberin festlegen, der/die für den zusätzlichen Ausbildungsplatz vorgesehen ist? Wann kann der Vertrag abgeschlossen werden? .....	15
37. Handelt es sich um einen Beschäftigungsvertrag oder einen Ausbildungsvertrag? .....	15
38. Ist die Teilnahme von Kinderpfleger/innen im Programmbereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ möglich? .....	16
<b>Programmbereich 1 – Antragsverfahren .....</b>	<b>16</b>
39. Wie stelle ich einen Antrag für „praxisintegrierte vergütete Ausbildung“? .....	16
40. Für wie lange stellt man einen Antrag? Muss man nach einem Jahr erneut einen	



Antrag stellen für die Teilnehmenden? .....	16
41. Wie lange dauert die Zusendung des Bewilligungsbescheides nach Antragstellung? .	16
42. Kann man den Praxisplatz nachbesetzen, wenn der/die im Antragsverfahren benannte Teilnehmende direkt zu Ausbildungsbeginn abbricht?.....	16
43. Können Interessenbekundungen für Plätze im Ausbildungsjahr 2020/2021 abgegeben werden? .....	17
<b>Programmbereich 2 – Praxisanleitung - Anleitungsqualifizierung .....</b>	<b>18</b>
44. Was ist das Ziel der „Anleitungsqualifizierung“? .....	18
45. Für wen kann der Zuschuss zur Anleitungsqualifizierung beantragt werden? .....	18
46. Wie hoch ist die Bezuschussung der Qualifizierung zur Praxisanleitung? .....	18
47. Nach welchen Kriterien werden Zusatzqualifizierungen zur Praxisanleitung anerkannt?	18
48. Bis zu welchem Zeitpunkt können Ausgaben für Qualifizierungen geltend gemacht werden? .....	18
49. Wo kann für Modul 1 eine Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung absolviert werden?	18
50. Kann die Qualifizierung zur Praxisanleitung auch bei einem Bildungsträger absolviert werden oder muss diese an einer Fachschule absolviert werden?.....	19
51. Werden Freistellungskosten und/oder zusätzliche Reisekosten für Fachkräfte, die sich qualifizieren lassen, übernommen bzw. bezuschusst? .....	19
<b>Programmbereich 2 – Praxisanleitung – Freistellung.....</b>	<b>19</b>
52. Was ist das Ziel von „Freistellung zur Praxisanleitung“? .....	19
53. Für wen kann die Freistellung zur Praxisanleitung beantragt werden? .....	19
54. Wie hoch ist die Förderung? .....	19
55. Wann entfällt der Anspruch auf den pauschalen Zuschuss für die Anleitungsstunden?	20
56. Falls vom Land bereits die Freistellung für Anleitungsstunden finanziert wird, kann dann an Modul 2 teilgenommen werden?.....	20
57. Ist die Förderung der Praxisanleitung in Programmbereich „Praxisanleitung“ zusätzlich zu den bereits existierenden Landesförderungen - wie es sie z.B. in Berlin und Brandenburg gibt? .....	20
58. Ist eine Bündelung der Stunden für die Freistellung zur Praxisanleitung auf eine Person möglich? .....	20
59. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?.....	20
60. Kann die Freistellung der Praxisanleitung nur für Teilnehmende im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive beantragt werden?.....	21



<b>Programmbereich 2 – Antragsverfahren .....</b>	<b>21</b>
61. Wie stelle ich einen Antrag für „Anleitungsqualifizierung“? .....	21
62. Wie stelle ich einen Antrag für „Freistellung zur Praxisanleitung“? .....	21
63. Welche zeitlichen Vorgaben müssen bei der Antragsstellung der „Anleitungsqualifizierung“ beachtet werden? .....	21
64. Muss zur Beantragung der Freistellungsstunden eine Qualifizierung zur Praxisanleitung vorliegen? .....	21
<b>Programmbereich 3 – Perspektive mit dem Aufstiegsbonus .....</b>	<b>22</b>
65. Was ist das Ziel des „Aufstiegsbonus“? .....	22
66. Für wen kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden? .....	22
67. Für welche Tätigkeitsfelder kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden? .....	22
68. Wie hoch ist die Förderung? .....	24
69. Was wird unter (Zusatz-)Qualifizierung verstanden? .....	24
70. Welche Zusatzqualifizierungen sind Voraussetzung für den Aufstiegsbonus? .....	24
71. Kann ein Berufsabschluss (z. B. ein akademischer Abschluss) als alleinige Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für den Aufstiegsbonus dienen? .....	24
72. Ist die Aufgabe der Leitung einer Kita förderfähig? .....	24
73. Reicht die Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in als Voraussetzung/ (Zusatz- )Qualifizierung für einen Aufstiegsbonus aus? .....	25
74. Gilt auch eine Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in als Zusatzqualifikation in Programmbereich 3? .....	25
75. Wann muss die Zusatzqualifizierung erworben worden sein? .....	25
76. Kann der Aufstiegsbonus schon während der Qualifizierung an die Fachkraft ausbezahlt werden? .....	25
77. Kann mehr als ein Aufstiegsbonus an eine Person vergeben werden? .....	25
78. Ist der Aufstiegsbonus auf für Fachkräfte möglich, die höher als TVöD EG 8b eingruppiert sind? .....	25
79. Gibt es für die Zulage einen Mindestbeitrag? .....	25
<b>Programmbereich 3 – Antragsverfahren .....</b>	<b>26</b>
80. Wie stelle ich einen Antrag für „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“? .....	26
<b>Information und Beratung .....</b>	<b>26</b>
81. Internetseite zum Programm .....	26
82. Beratung zum Programm .....	26
83. Aufzeichnung Informations-Webinar .....	27



## Programmbereichsübergreifende Informationen

### 1. Was sind die Ziele des Bundesprogramms?<sup>1</sup>

Der Bund setzt mit dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ Impulse zur Personalgewinnung und -bindung in der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm ergänzt die gemeinsamen Bemühungen von Bund, Ländern und Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes. Ziele des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ sind entsprechend:

- **Mehr Nachwuchs gewinnen, den Einstieg erleichtern:** mit mehr vergüteten Plätzen in der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher
- **Gute Ausbildungspraxis sichern:** mit gut qualifizierten Fachkräften und einer professionellen Praxisanleitung
- **Qualifikation macht sich bezahlt:** neue Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus

### 2. Was wird im Bundesprogramm gefördert?

- Gefördert wird eine **praxisintegrierte vergütete Ausbildung**. Die Ausbildung ist gemeinsam von der antragsstellenden Kinderbetreuungseinrichtung, in der die Ausbildungskapazität durch die Teilnahme am Bundesprogramm gemessen am Vorjahr erhöht wird, und einer kooperierenden Fachschule bzw. Fachakademie durchzuführen.

Die Ausbildung beträgt in der Regel drei Jahre, in besonderen Modellen vier Jahre, in welchen die Teilnehmenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dabei hat die Eingruppierung der Fachschülerinnen und Fachschüler analog zum „TVAöD besonderer Teil Pflege“ zu erfolgen. Für den Besuch der Fachschule bzw. Fachakademie ist grundsätzlich kein Schulgeld bei den geförderten Fachschülerinnen und Fachschülern zu erheben.

Die Ausbildung endet in der Regel mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ auf DQR 6-Niveau.

---

<sup>1</sup> [www.bmfsfj.de/bmfsfj/fachkraefteoffensive-fuer-erzieherinnen-und-erzieher-vorgestellt/131402](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/fachkraefteoffensive-fuer-erzieherinnen-und-erzieher-vorgestellt/131402) und <https://www.bmfsfj.de/blob/131404/18d38040fe0b1661dc0550d1db189349/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-erzieher-giffey-data.pdf>



- Gute Ausbildungspraxis (**Praxisbonus**) wird in Modul 1 mit der Förderung einer Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung erreicht. Die Qualifizierung zur Praxisanleitung hat im Umfang und Inhalten den ggfs. durch Landesvorgaben festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. In Modul 2 wird die Freistellung für Anleitung von Auszubildenden in praxisintegrierten Ausbildungsformen durch eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft im Umfang von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche gefördert.
- Mit dem **Aufstiegsbonus** werden pädagogische Fachkräfte gefördert, die auf Grundlage einer Zusatzqualifikation eine besondere Tätigkeit in Kinderbetreuungseinrichtungen in definierten Feldern ausüben. Die dem Bonus vorausgehende Zusatzqualifikation hat, sofern vorhanden, den definierten Qualifizierungsstandards des jeweiligen Bundeslandes zu entsprechen. Der Aufstiegsbonus wird einer Fachkraft monatlich ausgezahlt.

### 3. Wie funktioniert die Auswahl der Vorhaben?

In allen Programmbereichen haben die Bundesländer die Möglichkeit spezifische Kriterien oder sonstige Vorgaben als Grundlage für das Auswahlverfahren zu definieren.

Im Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** haben beispielsweise einige Bundesländer Vorgaben bezüglich teilnahmeberechtigter Landkreise bzw. kreisfreier Städte oder Fachschule(n)/-akademie(n) getroffen. Wenn dies der Fall ist, werden im Formular nur die ausgewählten Landkreise bzw. kreisfreien Städte oder Fachschule(n)/-akademie(n) angezeigt.

Nach Prüfung der Interessensbekundungen wird eine Liste mit den förderwürdigen Interessensbekundungen an das jeweilige Bundesland zur Votierung versendet. Auf Grundlage des Landesvotums werden die entsprechenden Träger zur Antragsstellung aufgefordert.

**Bitte beachten:** Für die Qualifizierung zur Praxisanleitung (Modul 1 im Programmbereich „Praxisanleitung“) ist keine Interessensbekundung vorgesehen. Der Zuschuss zu den Ausgaben für eine Qualifizierung zur Praxisanleitung kann direkt beantragt werden.

### 4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?

Die Auswahl der für die Förderung vorgesehenen Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen trifft das Bundesministerium unter Beteiligung der Bundesländer. In der Regel entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Interessensbekundung. Sollte für ein Bundesland ein anderes Verfahren zum Tragen kommen, wird hierüber zeitnah informiert.



Einige Bundesländer sehen die Verknüpfung zweier bzw. aller Programmbereiche vor. In diesen Fällen sind Interessenbekundungen im Programmbereich **Praxisanleitung** – Modul 2 „Freistellung für Anleitung“ bzw. **Perspektiven mit Aufstiegsbonus** in diesen Bundesländern nur Trägern möglich, welche sich auch am Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** beteiligen.

## 5. Wann startet die Förderung?

Für eine Förderung muss nach dem Interessenbekundungsverfahren ein Antrag gestellt werden.

Die Förderung im Programmbereich **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung** ist an die Ausbildungsjahre gekoppelt und startete zum Ausbildungsjahr 2019/2020, d. h. im Sommer 2019.

Die „Anleitungsqualifizierung“ im Programmbereich **Praxisanleitung** – Modul 1 ist nicht an Ausbildungsjahre gekoppelt. Hier kann die Förderung direkt nach der Bewilligung des Antrags erfolgen.

Das Modul 2 der **Praxisanleitung** „Freistellung für Anleitung“ ist ebenfalls nicht an die Ausbildungsjahre gekoppelt. Die Förderung der Freistellung für die Praxisanleitung beginnt erstmalig mit dem Schuljahr 2019/2020. Die Förderung der Freistellung im Jahr 2022 steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Förderung im Programmbereich **Perspektiven mit Aufstiegsbonus** kann direkt im Anschluss an die Bewilligung des jeweiligen Antrags starten. In diesem Programmbereich ist eine fortlaufende Antragstellung möglich.

Die Finanzierung aller drei Programmbereiche (Praxisintegrierte vergütete Ausbildung, Praxisanleitung und Perspektiven mit Aufstiegsbonus) erfolgt unter Vorbehalt der parlamentarischen Haushaltsbeschlüsse.

## 6. Können sich Träger auch auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben?

Ja, ein Träger kann sich in der Regel auf eine Förderung in allen drei Programmbereichen bewerben. Bitte beachten Sie dazu die landesspezifischen Vorgaben.

Die Bewerbung in mehreren Programmbereichen ist keine zwingende Voraussetzung, sofern das jeweilige Bundesland keine Verknüpfung der Programmbereiche vorgesehen hat.

## 7. Können sich Ganztagschulen bzw. Hort-Einrichtungen am Programm beteiligen?

Ja, wenn die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte gewährleistet





ist und der Anstellungsträger nicht die Schule ist, sondern Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung ist.

Für die Frage der Antragsberechtigung ist nicht die Form der Ganztagschule (z.B. offen oder gebunden) ausschlaggebend, sondern die Trägerschaft der nicht-schulischen Betreuung.

## Interessenbekundungs- und Antragsverfahren

### 8. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsnehmer) als Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen. Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Kindertagespflegestellen oder Heimerziehung stellen keine antragsberechtigten Personen dar.

Anträge können somit von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII gestellt werden.

### 9. Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Auswahlverfahren erfolgt grundsätzlich in zwei Stufen (mit Ausnahme des Programmbereichs 2, Modul 1 – Anleitungsqualifizierung):

#### 1. Stufe – Interessenbekundungsverfahren

Das Formular für das Interessenbekundungsverfahren finden Sie auf <https://www.bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de/> . Sie können Ihre Angaben online und papierlos einreichen.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden nach Eingang geprüft. Träger, die eine Förderung erhalten können und sollen, werden zur Beteiligung am Antragsverfahren zugelassen

#### 2. Stufe – Antragsverfahren

Wenn Sie zum Antragsverfahren zugelassen sind, erhalten Sie eine E-Mail von der Servicestelle Fachkräfteoffensive. Darin ist vermerkt, wie viele, Freistellungen und/oder Aufstiegsboni Sie beantragen können.

*Hinweis: Bitte überprüfen Sie hierzu auch regelmäßig Ihr SPAM-Postfach!  
Manchmal kommen die E-Mails mit der Aufforderung zur Antragstellung nicht durch die Filter der Sicherheitsprogramme.*





Neben diesen Informationen finden Sie in der Mail einen **Link zu den Handlungsanleitungen zur Antragstellung**. Die Handlungsanleitungen führen Sie Schritt für Schritt durch den gesamten Prozess der Antragstellung.

Zusammen mit dem Antrag werden die einzureichenden Anlagen geprüft. Wenn alles vollständig ist und den Zuwendungsvoraussetzungen entspricht, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen.

Informieren Sie sich gerne über das Auswahlverfahren auf der Website des Bundesprogramms <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

#### **10. Wann startete das Auswahlverfahren?**

Das Auswahlverfahren im Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ startete mit dem vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren – mit Ausnahme von Programmbereich 2 – Modul 1 – Anleitungsqualifizierung – im März 2019. Das Interessenbekundungsverfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt im Programmbereich 1 – Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung – bereits abgeschlossen. In den übrigen Programmbereichen können weiterhin, bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel, Interessenbekundungen eingereicht werden bzw. Anträge gestellt werden.

#### **11. Kann ein Träger mehrere Interessenbekundungen stellen?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich.

#### **12. Meine Organisation ist bereits in der Fördermitteldatenbank registriert, jedoch nicht für den gewünschten Programmbereich freigeschaltet.**

Sofern Ihr Träger bereits registriert ist, kontaktieren Sie die Servicestelle bitte unter [service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de](mailto:service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de). Teilen Sie uns in der E-Mail bitte Ihren Trägernamen sowie die Trägeradresse mit. Die Servicestelle ermöglicht Ihnen dann den Zugriff auf den jeweiligen Programmbereich.

#### **13. Ich habe meine Zugangsdaten vergessen – wie gehe ich nun vor?**

Falls Sie Ihr Passwort vergessen haben, schicken wir Ihnen einen Link zur neuen Passwortvergabe zu. Bitte klicken Sie dazu auf der Startseite der Fördermitteldatenbank auf [www.prodaba2020.gsub-intern.de](http://www.prodaba2020.gsub-intern.de) auf „Passwort vergessen?“ und geben Sie Ihre registrierte E-Mail-Adresse an. Bitte kontaktieren Sie die Servicestelle unter [service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de](mailto:service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de), wenn Sie



nicht mehr wissen, mit welcher E-Mail-Adresse Sie sich registriert haben.

#### **14. An wen kann ich mich bei technischen Fragen wenden?**

Bei technischen Fragen können Sie sich an den technischen Support der Servicestelle wenden. Dieser ist erreichbar unter [service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de](mailto:service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de) bzw. 030 – 28 409 322. Die Hotline-Zeiten sind Mo, Di, Mi 9:00 – 12:00 Uhr und Do 14:00 – 17:00 Uhr.

#### **15. Wie ist die Anzahl der Gesamtplätze gemäß Betriebserlaubnis mit Ausnahmegenehmigung anzugeben?**

Die Anzahl der Plätze ist nach den Plätzen zu benennen, die zur Berechnung des Fachkräfteschlüssels maßgeblich sind.

#### **16. Was ist die Einrichtungsnummer?**

Die Einrichtungsnummer ist die Nummer, welche das Jugendamt an die Einrichtungen vergibt, beispielsweise Aktennummer etc..



## Programmbereich 1 – Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

### 17. Was ist mit „praxisintegrierter vergüteter Ausbildung“ gemeint?

Im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ werden Ausbildungen gefördert, in denen

- .. die Praxisphasen in die Ausbildung integriert sind, was bedeutet, dass sich die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsphase abwechseln und
- .. die Fachschülerin bzw. Fachschüler während der Ausbildung bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Vergütung im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhält.

Bundesweit gibt es verschiedene Begrifflichkeiten, welche dieser Definition von „praxisintegrierter Ausbildung“ entsprechen, darunter:

- Teilzeitausbildung (z.B. auch: Ausbildung in Teilzeitform)
- Berufsbegleitende bzw. Tätigkeitsbegleitende Ausbildung,
- Berufsbegleitende bzw. Tätigkeitsbegleitende Teilzeitausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (im Folgenden auch: PIA) sowie
- Berufsbegleitende Weiterbildung.

### 18. Wer darf an der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung teilnehmen?

Es gelten die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Erzieher/Erzieherin der jeweiligen Landesregelungen.

Vom Bundesprogramm gibt es grundsätzlich keine Einschränkung auf eine bestimmte Zielgruppe. Mit der vergüteten praxisorientierten Ausbildungsform können aber Personen angesprochen werden, für die eine vollzeitschulische Ausbildung weniger geeignet ist (z. B. berufserfahrene Quereinsteigende). In Einzelfällen behalten sich Bundesländer die Teilnahme einer bestimmten Zielgruppe vor, wie z. B. Hamburg mit der Ausrichtung auf Personen mit kleinen Kindern.

### 19. Wie kann ich als Träger Auszubildende finden, sofern noch keine bekannt sind?

Auf der Seite des Jugendhilfeportals können noch offene Ausbildungsplätze inseriert werden. Wichtig dabei ist, dass in den Inserat-Texten die Stichworte „Fachkräfteoffensive“ und „Ausbildung“ eingebunden sind:

[www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt](http://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt)

**Bitte beachten Sie, dass für die Vergütung der Auszubildenden mit Ausbildungsstart im Jahr 2019/2020 keine Förderung mehr beantragt werden kann.**



## **20. Ist eine Förderung von Ausbildungen im Rahmen von dualen Studiengängen möglich?**

Nein. Gefördert werden grundsätzlich Ausbildungen an Fachschulen/-akademien, die mit dem Abschluss Staatlich anerkannte/r Erzieher/in enden.

## **21. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?**

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich nachdem TVAöD, besonderer Teil Pflege.

Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv und orientiert sich im 1. Jahr an 100 %, im 2. Jahr an 70 % sowie im 3. Jahr an 30 % der zugrundeliegenden Ausbildungsvergütung im TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Daraus ergeben sich folgende pauschalen Zuschüsse (pro Monat und auszubildender Person):

- 1. Jahr = 1.450 €
- 2. Jahr = 1.130 €
- 3. Jahr = 540 €

## **22. Was ist hinsichtlich der Vergütung der Auszubildenden zu beachten?**

Die auszubildende Person ist im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zum „TVAöD besonderer Teil der Pflege“ einzugruppieren. Die Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmer-Brutto) hat im ersten Ausbildungsjahr mindestens 1.140,69 €, im 2. Ausbildungsjahr mindestens 1.202,07 € und im 3. Ausbildungsjahr mindestens 1.303,38 € zu betragen.

Grundsätzlich haben Träger mit Vergütungsregelungen in Form eines (Ausbildungs-) Tarifvertrags verschiedene Möglichkeiten die Mindestvergütung zu erzielen:

1. Die auszubildende Person kann bei praxisintegrierter Ausbildung nach Beschäftigtentarif (nicht Auszubildendentarif) eingruppiert werden, bei der die erforderliche Vergütungshöhe über die Anpassung der Wochenstundenzahl erzielt werden kann. Bei der Festlegung der Wochenstundenzahl wird dabei grundsätzlich ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis in der Regel mit mind. der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten geschaffen. Die fachlichen Vorgaben des Landes an die Ausbildung müssen dabei umsetzbar bleiben.
2. Der auszubildenden Person kann eine Zulage vertraglich zugesprochen werden, wodurch die Mindestwerte erreicht werden.



**23. Werden nur Träger gefördert, die mehr vergütete Praxisstellen als im Vorjahr anbieten?**

Ja, es werden nur Träger gefördert, die mindestens eine zusätzliche vergütete Praxisstelle mehr als im Vergleich zum Vorjahr anbieten.

**24. Wie wird die Zusätzlichkeit nachgewiesen?**

Der Nachweis erfolgt durch den Träger der Einrichtung über einen Abgleich mit den bisherigen Ausbildungszahlen. Der Träger muss im Interessenbekundungsverfahren die Anzahl der im Vorjahr in praxisintegrierten vergüteten Ausbildungsmodellen ausgebildeten Personen angeben und durch die Teilnahme diese Anzahl **um mindestens eine Person** erhöhen.

**25. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer praxisintegrierten vergüteten Ausbildung<sup>2</sup> anbieten (Bsp. PIA in Baden-Württemberg)?**

Ja, solange die im Rahmen des Bundesprogramms bezuschussten Ausbildungsplätze zusätzlich durch die Träger bereitgestellt werden. Für sich bereits in praxisintegrierten Ausbildungen befindende Auszubildende ist keine Förderung seitens des Bundesprogramms möglich.

**26. Können auch Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre gehen?**

Grundsätzlich soll die geförderte Ausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Bei einer längeren Ausbildungsdauer kann die Förderung der Ausbildungsvergütung in der Regel maximal für drei Jahre erfolgen.

**27. Ist die Beschäftigung der Fachschülerinnen und Fachschüler in verschiedenen Einrichtungen des Trägers möglich?**

Ja, sofern eine durchgehende Praxisanleitung durch den Träger gewährleistet ist.

**28. Ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/-akademie nötig?**

Ja, eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem antragsstellenden Träger und der kooperierenden Fachschule(n)/-akademie(n) ist im Antrags-verfahren mit einzureichen. Dadurch soll die Zusammenarbeit beider Lernorte gestärkt werden.

---

<sup>2</sup> Siehe Punkt 17



## **29. Gibt es Vorgaben, mit welchen Fachschulen/Fachakademien kooperiert werden kann?**

Einige Bundesländer haben eine Festlegung getroffen, mit welcher/n Fachschule(n)/-akademie(n) der/die Träger kooperieren kann bzw. können. In den Bundesländern, die keine Vorgaben treffen, ist die Auswahl der Fachschule(n)/-akademie(n) frei.

### **a) Gilt nur für Hessen: Was muss der Letter of Intent enthalten?**

Ausreichend ist ein formloses Schreiben, mit dem die Fachschule zum Ausdruck bringt, dass Sie über das Ansinnen des Trägers informiert ist und eine Kooperation mit dem Träger grundsätzlich für möglich erachtet.

## **30. Ist eine Förderung einer Ausbildung im Rahmen von dualen Studiengängen möglich?**

Nein, gefördert werden können nur Ausbildungen an Fachschulen, bzw. Fachakademien, nicht an Fachhochschulen, Hochschulen oder Universitäten.

## **31. Ist ein unterjähriger Start möglich?**

Ja, ein unterjähriger Start der Ausbildung ist grundsätzlich und nach Maßgabe der geltenden Landesvorgaben möglich.

## **32. Wie ist mit (längeren) Ausbildungsunterbrechungen umzugehen?**

Die Träger sind verpflichtet, Lösungen zu entwickeln für Fälle von Versetzungsgefährdungen (wegen längerer unvorhergesehener Abwesenheiten wie Krankheit, Schwangerschaft o. ä.), die dazu führen könnten, dass Teilnehmende der Fachkräfteoffensive ihre Ausbildung nicht innerhalb der Programmlaufzeit abschließen können. Generell gilt, dass der Projektträger sicherzustellen hat, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, den Abschluss „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ zu erlangen, z. B. durch einen Wiedereinstieg zu einem späteren Zeitpunkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser auch nach dem Ende der Förderung über das Bundesprogramm liegen kann – z. B. bei einer längeren Unterbrechung im letzten Ausbildungsjahr. Es gelten für die Fachschülerinnen und Fachschüler die gesetzlichen Regelungen der Sozialversicherung, so dass z. B. in einem längeren Krankheitsfall nach 6 Wochen die Zahlung des Krankengelds durch die Krankenkasse geleistet wird.

Der Zuwendungsempfänger muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Vergütung bis zum Ausbildungsende und somit im gegebenen Fall über den Förderzeitraum hinaus gewährleistet ist!



**33. Sind die Fachschülerinnen und Fachschüler BAföG-berechtigt?**

Nein, der Träger verpflichtet sich, die durch das Programm geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Damit ist der Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ausgeschlossen.

**34. Können auch Personen mit einer Förderung durch einen Bildungsgutschein nach §§ 81-87 SGB III teilnehmen?**

Nein, im Rahmen der Fachkräfteoffensive werden zusätzliche Ausbildungsplätze gefördert, d. h. zusätzlich zu bereits bestehenden Ausbildungsförderungen. Deswegen ist die Teilnahme von Umschülerinnen und Umschülern, welche die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III erhalten, ausgeschlossen.

**35. Müssen Fachschülerinnen und Fachschüler Schulgeld zahlen?**

Mit der Fachkräfteoffensive unterstützt der Bund die Bemühungen der Länder, Schulgeldfreiheit für die Ausbildung zum/r Erzieher/in einzuführen. Die geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler selber haben kein Schulgeld zu bezahlen. Dies muss ggf. z. B. der Träger der Einrichtung als Eigenanteil übernehmen.

**36. Bis wann müssen Träger den Bewerber/die Bewerberin festlegen, der/die für den zusätzlichen Ausbildungsplatz vorgesehen ist? Wann kann der Vertrag abgeschlossen werden?**

Die Fachschülerinnen und Fachschüler, für welche der Zuschuss zur Vergütung beantragt wird, sind durch die Träger im Antragsverfahren namentlich zu benennen. Grundsätzlich können die Beschäftigungsverträge erst nach Bewilligung des jeweiligen Antrags geschlossen werden.

Sollte es zeitlich bedingt sein, dass ein Vertrag vor Bewilligung des Antrags auf Förderung abgeschlossen werden muss, so muss dieser vorbehaltlich der Zusage der Förderung im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive abgeschlossen werden. Ein entsprechender Passus muss im Vertragstext enthalten sein.

**37. Handelt es sich um einen Beschäftigungsvertrag oder einen Ausbildungsvertrag?**

Seitens des Bundesprogramms gibt es hierzu keine Vorgabe. Die Träger sind frei in der Gestaltung der Art der Verträge, so lange gewährleistet ist, dass die Teilnehmenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt und analog zum TVAöD Pflege eingruppiert sind.





**38. Ist die Teilnahme von Kinderpfleger/innen im Programmbereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ möglich?**

Kinderpfleger/innen (oder z.B. auch Sozialassistent/innen) können – abhängig von den jeweils geltenden Landesvorgaben für die Zulassung an der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in – am Programm teilnehmen und im Rahmen des Programms gefördert werden.

Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen zum/zur Kinderpfleger/in (bzw. Sozialassistent/innen) ist aber nicht möglich.

## Programmbereich 1 – Antragsverfahren

**39. Wie stelle ich einen Antrag für „praxisintegrierte vergütete Ausbildung“?**

Das Auswahlverfahren für die „praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ für den Ausbildungsjahrgang 2019/2020 erfolgte zweistufig und ist seit August 2019 abgeschlossen. Eine Bewerbung ist in diesem Programmbereich für Träger nicht mehr möglich.

**40. Für wie lange stellt man einen Antrag? Muss man nach einem Jahr erneut einen Antrag stellen für die Teilnehmenden?**

Der Antrag wird für die gesamte Dauer der Ausbildung gestellt, es muss nicht für jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden.

**41. Wie lange dauert die Zusendung des Bewilligungsbescheides nach Antragstellung?**

Unter Berücksichtigung der nach Landeskriterien zulässigen Antragstellung sowie der vollständigen Antragsübermittlung (inkl. erforderlicher Anlagen) ist von einer Bewilligung innerhalb von grundsätzlich 3 Wochen ab Posteingang auszugehen.

**42. Kann man den Praxisplatz nachbesetzen, wenn der/die im Antragsverfahren benannte Teilnehmende direkt zu Ausbildungsbeginn abbricht?**

Ja, die Praxisstelle kann grundsätzlich im Rahmen der möglichen Ausbildungsregelungen, in der Regel 6 Wochen nach Ausbildungsbeginn, nachbesetzt werden.



**43. Können Interessenbekundungen für Plätze im Ausbildungsjahr 2020/2021 abgegeben werden?**

Nein. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens konnten nur Bewerbungen für Plätze für das Ausbildungsjahr 2019/2020 abgegeben werden.



## Programmbereich 2 – Praxisanleitung - Anleitungsqualifizierung

### **44. Was ist das Ziel der „Anleitungsqualifizierung“?**

Mit der „Anleitungsqualifizierung“ ermöglicht das Bundesprogramm „Fachkräfte-offensive für Erzieherinnen und Erzieher“ eine Verbesserung der Qualität der Praxisanleitung, da eine professionelle Anleitung ein gutes Ausbildungsniveau sichert.

### **45. Für wen kann der Zuschuss zur Anleitungsqualifizierung beantragt werden?**

Der Zuschuss kann für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen beantragt werden, die eine Anleitungsqualifizierung absolvieren möchten. Es gelten hier die spezifischen Landesvorgaben.

### **46. Wie hoch ist die Bezuschussung der Qualifizierung zur Praxisanleitung?**

Es werden Qualifizierungen mit einem Betrag von bis zu **1.000 € pro Person** bezuschusst. Qualifizierungen werden nur gefördert, wenn keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden können und die Qualifizierung allein von der Fachkraft getragen werden müsste, d. h. bestehende Landesförderungen dürfen nicht ersetzt werden.

### **47. Nach welchen Kriterien werden Zusatzqualifizierungen zur Praxisanleitung anerkannt?**

Die Kriterien entsprechen den jeweiligen Landesvorgaben zur Anerkennung einer Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung.

### **48. Bis zu welchem Zeitpunkt können Ausgaben für Qualifizierungen geltend gemacht werden?**

Momentan stehen im Bundesprogramm Mittel bis Ende des Jahres 2020 zur Verfügung. Für die Geltendmachung der Ausgaben ist insofern die zugehörige Rechnungstellung seitens des Anbieters und Rechnungsbegleichung seitens des Zuwendungsempfängers bis spätestens 31.12.2020 erforderlich.

### **49. Wo kann für Modul 1 eine Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung absolviert werden?**

Das Bundesprogramm gibt hierzu keine Empfehlungen. Teilweise geben die Bundesländer vor, welche Qualifizierungen förderfähig sind. Dies sollte bei der Auswahl des Anbieters berücksichtigt werden.



**50. Kann die Qualifizierung zur Praxisanleitung auch bei einem Bildungsträger absolviert werden oder muss diese an einer Fachschule absolviert werden?**

Die Qualifizierung zur Praxisanleitung muss nicht zwingend an einer Fachschule/-akademie absolviert werden. Bitte beachten Sie hier aber unbedingt die jeweils gültigen Vorgaben des Bundeslands.

**51. Werden Freistellungskosten und/oder zusätzliche Reisekosten für Fachkräfte, die sich qualifizieren lassen, übernommen bzw. bezuschusst?**

Nein, es werden ausschließlich die Ausgaben für die Qualifizierungsmaßnahme bezuschusst, Im Veranstaltungspreis können ggf. Verpflegungs- und Übernachtungskosten enthalten sein, welche in diesem Fall als Teil der Gesamtkosten bezuschusst werden. Zusätzlich zu den Gesamtkosten der Qualifizierung entstehende Reisekosten können aber nicht refinanziert bzw. bezuschusst werden.

## Programmbereich 2 – Praxisanleitung – Freistellung

**52. Was ist das Ziel von „Freistellung zur Praxisanleitung“?**

Mit der „Freistellung zur Praxisanleitung“ ermöglicht das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ die Freistellung von pädagogischen Fachkräften zur Anleitung von Fachschüler\*innen in praxisintegrierten Ausbildungsformen.

**53. Für wen kann die Freistellung zur Praxisanleitung beantragt werden?**

Eine Freistellung kann beantragt werden für pädagogische Fachkräfte, die für die Durchführung von Anleitung von Fachschüler\*innen in praxisintegrierten Ausbildungsformen geeignet sind. Es gelten hier die spezifischen Landesvorgaben.

**54. Wie hoch ist die Förderung?**

Es werden Träger mit einem Pauschalbetrag in Höhe von **25 € pro Anleitungsstunde und Fachschülerin bzw. Fachschüler** unterstützt. Die anleitende Fachkraft ist dabei mindestens in einem Umfang von durchschnittlich **zwei Anleitungsstunden pro Woche** freizustellen.



**55. Wann entfällt der Anspruch auf den pauschalen Zuschuss für die Anleitungsstunden?**

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks muss regelmäßig (hier: mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche und Auszubildendem) eine qualifizierte Praxisanleitung erfolgen. In folgenden Fällen entfällt der Anspruch auf die Förderung, sofern keine nahtlose Nachbesetzung/Vertretung erfolgt:

- Erkrankung der Praxisanleitung mit Lohnfortzahlung durch Dritte (in der Regel ab der 7.Krankheitswoche)
- Beschäftigungsverbot / Mutterschutz
- unbezahlter Urlaub

**56. Falls vom Land bereits die Freistellung für Anleitungsstunden finanziert wird, kann dann an Modul 2 teilgenommen werden?**

Ja, die Anleitungsstunden aus dem Bundesprogramm können zusätzlich, jedoch nicht substituierend (d. h. ersetzend) zu den Landesförderungen beantragt werden.

**57. Ist die Förderung der Praxisanleitung in Programmbereich „Praxisanleitung“ zusätzlich zu den bereits existierenden Landesförderungen - wie es sie z.B. in Berlin und Brandenburg gibt?**

Die Förderung der Praxisanleitung ist immer ergänzend zu den bereits bestehenden Fördermöglichkeiten. Da in Berlin und Brandenburg eine Erstattung von Anleitungskapazitäten bereits gewährleistet ist, können in diesen Bundesländern keine zusätzlichen Anleitungsfreistellungen beantragt werden.

**58. Ist eine Bündelung der Stunden für die Freistellung zur Praxisanleitung auf eine Person möglich?**

Das ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Gerade bei einrichtungsübergreifenden Konstellationen ist jedoch zu gewährleisten, dass eine praxis- und zeitnahe Anleitung der Teilnehmenden erfolgt.

**59. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?**

Hierzu gibt es keine Vorgaben durch das Bundesprogramm. Die Organisation der personellen Zuständigkeiten liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Die Freistellung kann entweder im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs oder im Rahmen einer Aufstockung des Stellenumfangs erfolgen.

Falls die Freistellung im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs erfolgt, ist sicher zu stellen, dass eine Umorganisation der Zuständigkeiten in der Praxis stattfinden.



**60. Kann die Freistellung der Praxisanleitung nur für Teilnehmende im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive beantragt werden?**

Nein, es können (sofern das jeweilige Bundesland keine Einschränkungen vorsieht) auch Anleitungsfreistellung für weitere Fachschülerinnen und Fachschüler in einer praxisintegrierten Ausbildung beantragt werden.

## Programmbereich 2 – Antragsverfahren

**61. Wie stelle ich einen Antrag für „Anleitungsqualifizierung“?**

Anträge für den Zuschuss zu den Kosten der „Anleitungsqualifizierung“ können Sie direkt und fortlaufend stellen. Das Einreichen einer Interessenbekundung ist nicht notwendig. Um einen Zuschuss für diesen Programmbereich zu beantragen, folgen Sie bitte den Schritten in der [Handlungsanleitung zum Antragsverfahren](#).

**62. Wie stelle ich einen Antrag für „Freistellung zur Praxisanleitung“?**

Das Auswahlverfahren für die „Freistellung zur Praxisanleitung“ erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Bitte reichen Sie zunächst eine Interessenbekundung ein unter [www.bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de](http://www.bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de) (siehe auch Frage 9).

**63. Welche zeitlichen Vorgaben müssen bei der Antragsstellung der „Anleitungsqualifizierung“ beachtet werden?**

Die Qualifikation darf nicht vor Bewilligung begonnen oder gebucht sein. Es gilt die Maßgabe: Erst die Förderung beantragen und den Zuwendungsbescheid erhalten, dann anmelden!

**64. Muss zur Beantragung der Freistellungsstunden eine Qualifizierung zur Praxisanleitung vorliegen?**

Hier gelten die landesspezifischen Vorgaben.



## Programmbereich 3 – Perspektive mit dem Aufstiegsbonus

### 65. Was ist das Ziel des „Aufstiegsbonus“?

Mit dem Aufstiegsbonus ermöglicht das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ eine bessere Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern, die eine Zusatzqualifikation erworben haben und besondere Aufgaben übernehmen.

Ziel ist es, die Kompetenzen der Fachkräfte besser zu nutzen und zu honorieren. Der Aufstiegsbonus setzt einen Impuls, Fachkarrieren zu definieren und zu ermöglichen, die sich für die Fachkräfte auszahlen. Damit soll der Verbleib von Fachkräften im Berufsfeld gesichert, neue Handlungsfelder ausdifferenziert und eine Multiprofessionalisierung in der Kindertagesbetreuung vorangetrieben werden.

Es ist wichtig, qualifizierte Fachkräfte in den Erziehungsberufen zu halten. Dafür braucht es mehr Anerkennung für die Tätigkeiten, mehr Geld und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Der Aufstiegsbonus trägt dazu bei, dass mehr Träger qualifizierten Fachkräften genau dies bieten können.

### 66. Für wen kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden?

Der Bonus kann für Fachkräfte beantragt werden, die gemäß den jeweils geltenden Ländervorgaben („Fachkraft-Katalog“) als pädagogische Fachkräfte gelten

und

vor der Höhergruppierung bzw. Zulagengewährung bei Anwendung des TVöD **mindestens in Entgeltgruppe S8a** bzw. bei Anwendung anderer Tarifwerke oder Entgeltvereinbarungen mindestens analog TVöD S8a eingruppiert sind.

Für diese Fachkräfte kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden, wenn sie im Rahmen des Bundesprogramms eine besondere Tätigkeit übernehmen.

Für die Beteiligung am Bundesprogramm im Programmbereich „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ von kommunalen Trägern kann zudem auf die VKA-Richtlinie für Erzieherinnen und Erzieher vom 22.März 2019 hingewiesen werden. Nach dieser Richtlinie können diese Träger eine Zulagengewährung umsetzen. Die Richtlinie finden Sie [hier](#).

### 67. Für welche Tätigkeitsfelder kann ein Aufstiegsbonus beantragt werden?

Manche Bundesländer haben definierte Tätigkeitsfelder festgelegt, einige Bundesländer haben keine Einschränkungen.





Beispiele für eine besondere fachliche Tätigkeit können sein:

- Elternberatung und –begleitung
- Praxisanleitung
- Kooperation mit der Grundschule
- Öffnung der Kita im Sozialraum
- Digitalisierung
- Inklusion und Arbeit mit Kindern mit Behinderungen
- Qualitätssicherung

Bitte beachten Sie folgende spezifischen Hinweise:

- **Abgrenzung Qualitätsmanagement - Qualitätssicherung**

Die Aufgabe der/des **Qualitätsmanagementbeauftragte/n** des Trägers ist von der Förderung ausgeschlossen, da sie eine eigenständige Funktionsstelle innerhalb der Trägerstruktur darstellt als Voraussetzung für eine Zertifizierung z. B. im Rahmen der DIN EN ISO 9001:2015.

Fachkräfte (inklusive stellvertretende Leitungen), die in Abgrenzung dazu qualitätssichernde Aufgaben auf Einrichtungsebene übernehmen (z. B.: Weiterentwicklung / Umsetzung von pädagogischen Konzepten), sind förderfähig.

- **Reine Leitungstätigkeiten** im Sinne der (auch stellvertretenden) Leitung einer Einrichtung sind originäre Trägerverantwortung und damit ebenfalls nicht förderfähig.
- Die **pädagogische Fachberatung** ist ebenfalls nicht förderfähig, auch diese Funktion ist originäre Trägerverantwortung. Bei spezialisierten Fachkräfte vor allem innerhalb einer Einrichtung, die nach bestimmten Pädagogikkonzepten arbeiten oder eine Zusatzqualifizierung in bestimmten Bildungsbereichen (z.B. MINT, Elternbegleitung) mitbringen und hierzu ihr Kollegium beraten, schulen und unterstützen, ist die Gewährung eines Aufstiegsbonus' möglich.
- Bitte beachten Sie für das **Land Berlin, dass das vorgegebene Tätigkeitsfeld herausgehobene Aufgaben im Rahmen von „Praxisanleitung, Ausbildungskoordination und Kooperation mit der Fachschule“ umfasst**. Ziel ist die Förderung und Unterstützung der Verzahnung der Lernorte. Demzufolge kann ein Aufstiegsbonus nur für Personen gewährt werden, die über die Praxisanleitung einzelner Beschäftigter in der berufsbegleitenden Ausbildung hinaus, herausgehobene, die Ausbildung koordinierende Aufgaben innerhalb der Kindertageseinrichtung(en) bzw. des Trägers und in der Kooperation mit den Fachschulen im Sinne der Verzahnung der Lernorte Praxis und Theorie ausführen. Eine Förderung von allein originärer Praxisanleitung von Beschäftigten ist in Berlin nicht möglich, da die Möglichkeit der Zahlung einer Funktionszulage an die mit der Praxisanleitung beauftragte Fachkraft bereits in den Ausführungsvorschriften für „Zeit für Anleitung“ geregelt ist. (AV Anleitung 02.2018).



**68. Wie hoch ist die Förderung?**

Der Aufstiegsbonus kann in Höhe von maximal **300 €** zur Höhergruppierung oder Zulage **pro Monat und Fachkraft** gewährt werden.

**69. Was wird unter (Zusatz-)Qualifizierung verstanden?**

Unter (Zusatz-)Qualifizierung werden Maßnahmen zur Qualifikation verstanden, welche über die reguläre Ausbildung zum/zur Erzieher/in hinausgehen.

**70. Welche Zusatzqualifizierungen sind Voraussetzung für den Aufstiegsbonus?**

Sofern in den Ländern Bestimmungen bzgl. der Anerkennung von Fortbildungsabschlüssen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten bestehen, sind diese zu beachten, bzw. zu erfüllen.

**71. Kann ein Berufsabschluss (z. B. ein akademischer Abschluss) als alleinige Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für den Aufstiegsbonus dienen?**

Ein Berufsabschluss erfüllt (im Sinne einer Zusatzqualifizierung) die Voraussetzung für eine Bonusgewährung nur dann, wenn er **ergänzend zu einem grundständig pädagogischen Berufsabschluss** (z. B. einem Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in) vorliegt und zur Erfüllung der übernommenen/zu übernehmenden besonderen Tätigkeit genutzt wird.

Ein pädagogischer Bachelor-Abschluss (z. B. Bachelor Kindheitspädagogik, Bachelor Frühpädagogik) kann insofern **nicht als alleinige Voraussetzung** / (Zusatz-)Qualifizierung für den Aufstiegsbonus herangezogen werden.

Masterabschlüsse können dagegen als Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für den Aufstiegsbonus dienen, da diese zusätzlich/aufbauend auf einem Bachelorabschluss fußen, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse vertiefen und eine fachliche Spezialisierung ermöglichen. Diese fachliche Spezialisierung kann damit die Grundlage für das Ausüben einer bestimmten besonderen fachlichen Tätigkeit sein.

Auf Grund der Gleichbehandlung gilt dies analog auch für Diplomstudiengänge, Staatsexamen, Magister-Abschlüsse etc.).

**72. Ist die Aufgabe der Leitung einer Kita förderfähig?**

Die Tätigkeit einer (stellvertretenden) Leitung einer Kita ist nicht förderfähig.



**73. Reicht die Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in als Voraussetzung/ (Zusatz-)Qualifizierung für einen Aufstiegsbonus aus?**

Sofern ein zusätzliches besonderes Tätigkeitsfeld von der Fachkraft übernommen wird, kann die Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in als Voraussetzung für die Gewährung des Aufstiegsbonus dienen.

**74. Gilt auch eine Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in als Zusatzqualifikation in Programmbereich 3?**

Ja, die Qualifizierung zum/zur Elternbegleiter/in kann Grundlage für den Aufstiegsbonus sein – sofern es keine anders lautenden Landesvorgaben gibt.

**75. Wann muss die Zusatzqualifizierung erworben worden sein?**

Das Programm macht hierzu keine Vorgaben. Es gelten die landesspezifischen Vorgaben.

**76. Kann der Aufstiegsbonus schon während der Qualifizierung an die Fachkraft ausbezahlt werden?**

Die Qualifizierung muss begonnen haben oder abgeschlossen sein. Es gelten die landesspezifischen Vorgaben.

**77. Kann mehr als ein Aufstiegsbonus an eine Person vergeben werden?**

Nein, das ist nicht möglich.

**78. Ist der Aufstiegsbonus auf für Fachkräfte möglich, die höher als TVöD EG 8b eingruppiert sind?**

Ja, das ist möglich.

**79. Gibt es für die Zulage einen Mindestbeitrag?**

Nein, für die Zulage gibt es keinen Mindestbetrag.



## Programmbereich 3 – Antragsverfahren

### 80. Wie stelle ich einen Antrag für „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“?

Das Auswahlverfahren für „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ erfolgt zweistufig. Am Interessenbekundungsverfahren, das dem Antragsverfahren vorausgeht, können Sie sich online beteiligen unter [www.bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de](http://www.bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de)

## Information und Beratung

### 81. Internetseite zum Programm

Auf der Internetseite zum Bundesprogramm finden Sie weitere Informationen:  
[www.fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de](http://www.fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de)

### 82. Beratung zum Programm

Fragen rund um das Bundesprogramm können an die Servicestelle Fachkräfteoffensive gerichtet werden:

#### Servicestelle Fachkräfteoffensive

##### Fachlich-inhaltliche Beratung

Telefon: 030 / 390 634 660

E-Mail: [kontakt@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de](mailto:kontakt@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de)

##### Finanztechnische / -administrative Beratung

Telefon: 030 – 28 409 322

E-Mail: [service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de](mailto:service@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de)

Telefonische Beratungssprechzeiten

Montag bis Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr



### Telefonische Beratung für interessierte Ausbildungssuchende:

Interessierte Ausbildungssuchende können sich an die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“/ Wege in den Beruf wenden.

Beratungshotline: 030 / 501 010 939

Telefonische Beratungssprechzeiten

Montag: 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 19:00 Uhr

Dienstag: 10:00 bis 13:30 Uhr und 16:30 bis 20:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 10:00 bis 13:00 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr

E-Mail: [quereinstieg@koordination-maennerinkitas.de](mailto:quereinstieg@koordination-maennerinkitas.de)

### 83. Aufzeichnung Informations-Webinar

Zum aufgezeichneten Webinar zur Interessenbekundung vom 04.04.2019 gelangen Sie hier:

<https://drive.gb-ssi.de/d/f/487327778983649412>

---

### Impressum

**Servicestelle „Fachkräfteoffensive“**

E-Mail: [kontakt@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de](mailto:kontakt@bundesprogramm-fachkraefteoffensive.de)

ARGE Regiestelle Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Gesellschafter:

Stiftung SPI - Sozialpädagogisches Institut Berlin «Walter May»

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Müllerstr. 74, 13349 Berlin

Vorstandsvorsitzende/Direktorin: Dr. Birgit Hoppe

gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Kronenstr.6, 10117 Berlin

Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610

Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster